Genehmigungsverfahren
in Immunitätsangelegenheiten
Beschluss des Landtags vom 11. Mai 2016

1. (1) Der Landtag von Baden-Württemberg genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode
   a) die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen, wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten und die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten mit Ausnahme von Ermittlungsverfahren wegen Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters,
   b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) sowie die Anordnung eines Fahrverbotes im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

   (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 umfasst nicht
   a) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG), und die Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 OWiG),
   b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
   c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren sowie die Durchsuchung und die Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und 102 ff. StPO),
   d) die Vorlage der Anschuldigungsschrift bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
   e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt.

   (3) Vor Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 Buchst. a, für das die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 gilt, mit Ausnahme eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, ist dem Präsidenten des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Verfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Mitteilung dem

Präsidenten des Landtags zugegangen und dies gegenüber dem Justizministerium bestätigt worden ist.

(4) Das Recht des Landtags, die Aufhebung jedes Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten zu verlangen (Artikel 38 Abs. 2 Landesverfassung), wird durch Absatz 1 nicht berührt.

2. (1) Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wird der Ständige Ausschuss ermächtigt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung folgender Maßnahmen zu treffen:
   a) die in Nr. 1 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen bei Verkehrsdelikten; das Gleiche gilt bei Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind;
   b) die Vollstreckung einer Erzwingungshaft (§ 97 OWiG) und die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, sofern nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist.

   (2) Der Ständige Ausschuss kann eine Vorentscheidung über die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90b Abs. 2 StGB und § 194 Abs. 4 StGB treffen.

   (3) Bei Vorentscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses dem Landtag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidungen des Landtags, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Verteilung des Beschlusses beim Präsidenten schriftlich Widerspruch erhoben wird. Wird Widerspruch erhoben, so wird der Beschluss des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags gesetzt. Grundlage der Beratung ist der Beschluss des Ausschusses.

3. (1) Für das Privatklageverfahren einschließlich des Verfahrens über den Sühneversuch gelten
   a) die Regelungen der Nummer 1 Abs. 1 Buchst. a über Ermittlungsverfahren wegen Straftaten für das Sühneverfahren,
   b) Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b für das gerichtliche Verfahren und
   c) Nummer 1 Abs. 3 sowie Nummer 2

   entsprechend.

   (2) Antrags- bzw. mitteilungsberechtigt sind
   a) im Sühneverfahren die Vergleichsbehörde, bevor sie zum Sühnetermin lädt (§ 2 SühneVO),
   b) im gerichtlichen Verfahren das Gericht, bevor es das Hauptverfahren eröffnet (§ 383 StPO).

   (3) Anträge und Mitteilungen sind auf dem Dienstweg an den Landtag zu richten.